

Anlage 3

ANZAHL DER BEGRIFFE DER BEGRIFFS
18/4 Nr. 844/89

V E R T R A G

zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

und

über die gegenseitige Förderung und den Schutz von
Kapitalanlagen

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

und

von dem Wunsche geleitet, freundschaftliche Beziehungen
im Einvernehmen mit den Grundsätzen der Schlussakte
der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit
in Europa, die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnet
wurde, zu entwickeln und

durch die Schaffung von vorteilhaften Bedingungen für
die Realisierung der Kapitalanlagen von Investoren
einer Vertragspartei auf dem Gebiet der anderen
Vertragspartei die wirtschaftliche Zusammenarbeit
zu stärken,

überzeugt vom nutzbringenden Einfluss eines solchen
Vertrags auf die Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen
und der Vertrauensbildung im Bereiche der Kapitalanlagen,

haben folgendes vereinbart :

Artikel 1

1. Für die Zwecke dieses Vertrags bezeichnet der Begriff "Kapitalanlagen" alle Einlagen, welche durch den Investor einer Vertragspartei in alle Unternehmen welches immer Wirtschaftsbereiches auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei realisiert werden, sowie Einlagen in solche Unternehmen, welche durch die Investoren einer Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch den Investor eines dritten Staates realisiert werden, insbesondere :

*3014 - vertrieben
mit Dritt-Ländern =
Kontingenzplan*

- a/ bewegliche und unbewegliche Sachen sowie alle mit ihnen zusammenhängenden dinglichen Rechte gemäss den Rechts-
(vorschriften der Vertragspartei auf deren Hoheitsgebiet
die Kapitalanlagen sich befinden,
- b/ Aktien und andere Formen der Beteiligung an den Unternehmen,
- c/ Forderungen und Rechte, die von jedweder Erfüllung hervorgehen, welche einen wirtschaftlichen Wert hat,
- d/ Industrierechte und andere Rechte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, einschliesslich Goodwill.

Jedwede Änderung der Rechtsform von Kapitalanlagen oder Wiederkapitalanlagen lässt deren Charakter im Sinne dieses Vertrags unberührt.

2. Der Begriff " Investoren " bezeichnet:

- a/ was die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrifft :
- aa/ alle juristische Personen, die gemäss der tschechoslowakischen Rechtsordnung errichtet worden sind;
- ab/ alle physische Personen, die gemäss der tschechoslowakischen Rechtsordnung Angehörige der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind und gemäss

der tschechoslowakischen Rechtsordnung als Investoren
zu handeln berechtigt sind

b/ was die betrifft

-
-
-
-

Artikel 2

1. In der Bestrebung, die Entwicklung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu sichern, verpflichtet sich jede Vertragspartei, auf ihrem (Hoheits)gebiet und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei zu ermöglichen.

2. Dieser Vertrag bezieht sich auch auf alle auf dem (Hoheits)gebiet der einen Vertragspartei schon bestehenden Kapitalanlagen, die von den Investoren der anderen Vertragspartei nach ^{in dem Gebiet} dem ... d. d. 1950 realisiert worden sind.

3. Jede Vertragspartei sichert auf ihrem (Hoheits)gebiet für die von Investoren der anderen Vertragspartei verwirklichten Kapitalanlagen eine Behandlung, die unberechtigte oder Diskriminierungsmaßnahmen ausschliesst, die deren Verwaltung, Aufrechterhaltung, Nutzung, Verwendung oder Liquidierung behindern könnten.

4. Mit Ausnahme von Massnahmen im Interesse der öffentlichen Ordnung geniessen diese Kapitalanlagen ständigen Schutz und Rechtssicherheit, die die gleichen sein werden wie für die Kapitalanlagen der Investoren des Staates mit der Meistbegünstigung.

5. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 beziehen sich jedoch nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren eines dritten Staates im Zusammenhang mit:

a/ ihrer Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsunion, Zollunion, einer Freihandelszone oder zu einer internationalen Wirtschaftsgemeinschaft, wie es der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, oder

sind;

b/ dem Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Vereinbarungen über Steuerfragen

erteilen kann.

Artikel 3

1. Die von den Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei realisierten Kapitalanlagen dürfen weder enteignet noch anderen Massnahmen mit ähnlicher Wirkung unterworfen werden, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise das Eigentumsrecht entziehen, mit Ausnahme von Massnahmen:

- a/ die laut Gesetz, zum allgemeinen Wohl durchgeführt worden sind und keinen diskriminierenden Charakter haben;
- b/ die Bestimmungen über die Zahlung der Entschädigung enthalten, die den Investoren in frei konvertierbarer Währung und unverzüglich gewährt werden. Ihre Höhe wird dem wirklichen Wert der Kapitalanlagen am Tage, der dem Tag vorangeht entsprechen, an dem die Massnahmen angenommen oder öffentlich verkündet worden sind.

2. In allen durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen gewährt jede Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet den Investoren der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung, die die Investoren des Staates mit Meistbegünstigungen geniessen.

Rechtschutz
Verfügung

Artikel 4

1. Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, und zwar in frei konvertierbarer Wahrung, insbesondere:

- a/ des Kapitals oder zusatzlicher Betrage zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b/ der Ertrage, Dividenden, Zinsen oder anderer laufenden Einnahmen, die mit einer Kapitalanlage zusammenhangen;
- c/ der zur Ruckzahlung von Darlehen unerlasslichen Betrage;
- d/ der Erlose bei vollstandiger oder teilweiser Liquidierung des Unternehmens; (*auch Verkauf*)
- e/ der Entschadigung gemass Artikel 3 dieses Vertrags.

2. Die Überweisungen gemass Absatz 1 Buchstabe b/, c/ werden sich aus eigenen Mitteln des Unternehmens, in welches die Kapitalanlage eingelegt wurde, in frei konvertierbaren *als bei*
Konvertieren Wahrungen realisieren.

3. Die Überweisungen gemass Absatz 1 werden nach den Devisenvorschriften der zustandigen Vertragspartei in dem am Tage der Überweisung geltenden Kurs durchgefuhrt werden. *W*

4. Jede Vertragspartei trifft unerlassliche Massnahmen, damit nach Erfullung aller Erfordernisse nach ihrer Rechtsordnung die Überweisungen ohne Verzogerung und ohne andere Gebuhren als die üblichen Steuern und Auslagen realisiert werden.

5. Bei Gewahrung von Garantien gemass Absatz 1, 2 und 3 werden die Vertragsparteien die Investoren der anderen Vertragspartei ebenso behandeln wie die Investoren eines die Meistbegünstigungen beziehenden Staates, mit Ausnahme von Fallen, die die Bestimmung des Artikels 2 Absatz 5 dieses Vertrags regelt.

Artikel 5

1. Wird auf Grund der gesetzlichen oder Vertragsgarantie dem Investor einer Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Eingriff in diejenige Kapitalanlage Entschädigung gewährt, die er auf dem (Hoheits)gebiet der anderen Vertragspartei verwirklicht hat, erkennt die andere Vertragspartei die Übertragung aller Rechte des Investors auf die Vertragspartei an, die die Entschädigung gewährt hat. (Auch ^{übertragen} an _{erhalten})

2. In Übereinstimmung mit der Garantie, die der Kapitalanlage, die die Garantie betrifft, gewährt worden ist, kann die Vertragspartei alle Rechte geltendmachen, die der Investor ausüben könnte, wenn er diese Rechte der Vertragspartei nicht übertragen würde.

Artikel 6

1. Dieser Vertrag darf die Investoren nicht verhindern, die günstigeren Bestimmungen der Rechtsordnung, die auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, wo die Kapitalanlagen unterbracht sind, gültig sind, oder der beide Vertragsparteien bindenden internationalen Verträge zu verwenden.

2. Investoren einer Vertragspartei können mit der anderen Vertragspartei spezielle Verträge abschliessen, deren Bestimmungen jedoch nicht im Widerspruch mit diesem Vertrag sein dürfen. Die nach diesen speziellen Verträge realisierten Kapitalanlagen werden durch deren Bestimmungen, sowie durch Bestimmungen dieses Vertrags geregelt.

Artikel 7

1. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung der Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, auf diplomatischem Wege beigelegt werden.

2. Wird bei der Beilegung der Meinungsverschiedenheiten auf diesem Wege keine Einigung erzielt, wird die Meinungsverschiedenheit einer gemischten aus den Vertretern der Vertragsparteien bestehenden Kommission vorgelegt. Diese Kommission wird auf Ersuchen einer von den Vertragsparteien unverzüglich zusammenkommen.

3. Wird es nicht möglich sein die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise in der Frist von 6 Monaten seit der Eröffnung der Verhandlungen beizulegen, wird sie auf Verlangen einer von den Vertragsparteien dem Schiedsgericht vorgelegt.

4. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall wie folgt gebildet:

Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter und diese zwei Schiedsrichter sich gemeinsam auf einem dritten Schiedsrichter als Gerichtsvorsitzendem einigen, der Angehöriger eines dritten Staates sein wird. Die Schiedsrichter müssen in der Frist von drei Monaten, der Vorsitzende in der Frist von fünf Monaten bestellt werden von dem Tage, an dem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre Absicht bekanntgegeben hat, die Meinungsverschiedenheit dem Schiedsrichter vorzulegen.

Wiederholter Gerichtsfall
5. Werden die im Absatz 4 genannten Fristen nicht eingehalten, wird um die erforderlichen Ernennungen der Generalsekretär der UNO ersucht.

6. Das Schiedsgericht entscheidet gemäss Bestimmungen dieses Vertrags und gemäss der allgemein anerkannten

Normen und Prinzipien des Völkerrechtes.

7. Das Schiedsgericht bestimmt seine Prozessregeln vor der Eröffnung des Schiedsverfahrens.

8. Das Schiedsgericht entscheidet bei Stimmenmehrheit; seine Entscheidungen sind endgültig und für beide Vertragsparteien bindend.

9. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Schiedsrichters und ihres Auftretens in der Schiedsverhandlung. Die Kosten des Vorsitzenden und andere Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 8

1. Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Entschädigungen laut Artikel 3 dieses Vertrags zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei werden durch den Investor einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei (einschliesslich ausführlicher Aufklärung) schriftlich bekanntgegeben. Diese Meinungsverschiedenheiten werden, soweit möglich, gütlich beigelegt.

abklärung
2. Kann die Meinungsverschiedenheit innerhalb von 6 Monaten (ab schriftlicher Bekanntgebung) laut Absatz 1 nicht beigelegt werden, und kann zwischen den Streitparteien keine andere Form der Beilegung vereinbart werden, wird sie aufgrund des Entwurfes des Investors dem laut Absatz 3 errichteten Schiedsgericht " ad hoc " vorgelegt.

erst
3. Das Schiedsgericht " ad hoc " wird von Fall zu Fall wie folgt gebildet :

die in
H. E. K. H. K.
Jede Streitpartei bestellt einen Schiedsrichter und diese zwei Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter, Angehörigen eines dritten Staates, der Vorsitzender des Schiedsgericht sein wird. Die Schiedsrichter müssen in der Frist von 2 Monaten, der Vorsitzende in der Frist von 3 Monaten, an dem der Investor der anderen Vertragspartei seine Entscheidung mitgeteilt hat, den Streit dem Schiedsgericht vorzulegen, bestellt werden.

Werden die oben genannten Fristen nicht eingehalten, kann jede Streitpartei den Vorsitzenden des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

Mitglieder des Schiedsgericht " ad hoc " müssen Angehörige der Staaten sein, mit welchen beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten.

4. Das Schiedsgericht " ad hoc " bestimmt seine Prozessregeln im Einklang mit den auf der Konferenz am 15.12.1976 der Kommission der Organisation der vereinigten Nationen für das internationale Handelsrecht angenommenen Regeln.

5. Das Schiedsgericht " ad hoc " entscheidet gemäss:

- der Rechtsordnung der Streitpartei, auf deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, einschliesslich ihrer Kollisionsnormen,
- Bestimmungen dieses Vertrags,
- Bestimmungen des speziellen Vertrags in bezug auf die Kapitalanlagen.

6. Die Entscheidungen des Schiedsgericht " ad hoc " sind endgültig und für die Streitparteien bindend. Jede Vertragspartei verpflichtet sich die Entscheidung laut eigener Rechtsordnung zu vollstrecken.

Artikel 9

1. Dieser Vertrag tritt einen Monat von dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander bekanntmachen, dass alle von den Verfassungsvorschriften ihrer Staaten verlangten Bedingungen erfüllt worden sind.

2. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Sofern ihn eine von den Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor der Beendigung der laufenden Frist ihrer Gültigkeit nicht kündigt, verlängert er sich automatisch auf weitere zehn Jahre.

3. Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, werden seine Bestimmungen noch zehn Jahre vom Tag des Ausserkrafttretens des Vertrags gelten.

Als Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und ihn mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu am
in zwei Urschriften, jede in tschechischer und
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für
die Tschechoslowakische Sozialistische
Republik

Für